Stadtpolizei
Oberlandstrassse 82, 8610 Uster
Telefon 044 944 73 93
parkieren@uster.ch
www.uster.ch

uster
Wohnstadt am Wasser

E-Parkkartenbezug im Web oder via App

Mit Parkingpay können Sie in der Stadt Uster ganz einfach am PC oder am Smartphone eine elektronische Parkkarte (e-Parkkarte) beziehen. Bevor Sie das erste Mal eine e-Parkkarte erwerben können, prüft die Stadtpolizei anhand eines «Gesuchs zur Kontrollschildfreigabe», ob Sie zum Bezug einer Parkkarte berechtigt sind. Die Prüfung nimmt drei bis fünf Tage in Anspruch. Ihr Kontrollschild bleibt auch nach dem ersten Kauf einer e-Parkkarte weiterhin für diese Art freigeschaltet, sodass Sie nach Ablauf der Gültigkeit ohne weiteres Gesuch eine neue e-Parkkarte erwerben können.

Schritt 1
Füllen Sie das nachfolgende «Gesuch für die Kontrollschildfreigabe» aus und senden es per Post oder eingescannt per Mail an parkieren@uster.ch . Nach Eingang des Gesuchs bei der Stadtpolizei wird Ihre Bezugsberechtigung geprüft.

Schritt 2
Falls Sie noch kein Parkingpay-Konto besitzen, eröffnen Sie unter www.parkingpay.ch oder in der gleichnamigen App (verfügbar für iPhone oder Android) ein Konto. Laden Sie per E-Payment oder Überweisung einen passenden Betrag auf Ihr Parkingpay-Konto, oder richten Sie ein Lastschriftverfahren ein.

Schritt 3
Erfassen Sie im Konto ein oder mehrere Kontrollschild-Nummern. Sie können nun Ihr Parkingpay-Konto zum Kauf von e-Parkkarten (Bewilligungen) nutzen oder mit dem Smartphone Parkgebühren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern bezahlen.

Schritt 4
Bei positivem Entscheid über ihr eingereichtes Gesuch wird das Kontrollschild freigeschaltet, und Sie können am PC unter www.parkingpay.ch oder in der Parkingpay-App die gewünschte e-Parkkarte kaufen. Bei negativem Entscheid wird die Stadtpolizei Uster mit Ihnen in Kontakt treten.

Schritt 5
Zum Kauf einer e-Parkkarte wählen Sie den Standort Uster und klicken auf «Bewilligung». Wählen Sie die gewünschte Bewilligung aus. Danach können Sie noch Kontrollschild (maximal 2 Nummern), den ersten Gültigkeitstag und die Dauer der Bewilligung festlegen. Lassen Sie unbedingt die Ablauferinnerung aktiviert. Mit dem Klick auf «Kaufen» wird der Betrag von Ihrem Parkingpay-Konto abgebucht, und die e-Parkkarte ist ab dem gewählten Gültigkeitstag automatisch aktiv.

Die nachfolgende Tabelle fasst alle verfügbaren e-Parkkarten für Sie zusammen:

Art der E-Parkkarte	Kontrollschildfreigabe	Gebühr in CHF	
Marktfahrende Stadthaus	ja	5.00	pro Tag
		30.00	pro Monat
		200.00	pro Jahr

Die Broschüre «Digitales Parkieren in Uster» fasst alle Informationen zum Thema Parkingpay zusammen und kann als Download unter www.uster.ch oder am Schalter der Stadtpolizei bezogen werden.

Stadtpolizei
Oberlandstrasse 82, 8610 Uster
Telefon 044 944 73 93
parkieren@uster.ch
www.uster.ch

uster
Wohnstadt am Wasser

Gesuch für die Kontrollschildfreigabe Parkierungsbewilligung Marktfahrende Stadthaus

Wir ersuchen um Kontrollschildfreigabe zum Kauf einer **elektronischen Parkkarte**:

Firma*: .....

Adresse*: .....

PLZ / Ort*: .....

Telefon / Sachbearbeiter*: ..... / .....

E-Mail-Adresse*: .....

Kontrollschild Fahrzeug*: .....

evtl. Kontrollschild Zweitfahrzeug: .....

(eine Parkkarte kann für maximal zwei Kontrollschilder ausgestellt werden) *Felder obligatorisch

Hinweis: Werden Fahrzeuge mit Anhänger parkiert, dann muss für das Kontrollschild des Anhängers eine eigenständige Parkierungsbewilligung gelöst werden (vgl. Auflage Nr. 2).

Folgende Auflagen der elektronischen Parkkarte sind zu beachten:

1. Die elektronische Parkkarte berechtigt, das Fahrzeug mit dem hinterlegten Kontrollschild an **Wochenmarkttagen**, jeweils zwischen 06:00 Uhr und 12:00 Uhr, auf den gebührenpflichtigen und zeitlich begrenzten öffentlichen Parkplätzen Stadthaus, Braschlergasse und Gotthardweg über die erlaubte Zeit hinaus in der Stadt Uster abzustellen.
2. Pro elektronischer Parkkarte können maximal zwei Kontrollschilder hinterlegt werden. Die Parkierungsberechtigung wird zeitgleich nur einem Fahrzeug gewährt.
3. Eine zusätzliche Parkgebühr muss nicht entrichtet werden.
4. Besonderen polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Park- und Halteverbote, auch kurzfristig angebrachte, sind zu beachten.
5. Ein Anspruch auf Erneuerung der elektronischen Parkkarte besteht nicht.

Bei einem Verstoss gegen die Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen der elektronischen Parkkarte wird diese ersatzlos entzogen und es droht eine Busse auf Grundlage der gültigen Parkierungsverordnung der Stadt Uster und eine Bestrafung wegen Urkundendelikten etc. nach Art. 251 ff. StGB.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Auflagen gelesen und verstanden habe.

Ort und Datum: ..... Unterschrift: .....